
S 13 RA 663/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 663/97
Datum	07.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 124/01
Datum	21.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 07. September 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung über einen Anspruch auf Zusatzrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder der DDR und die Anerkennung der Zeit vom 27. September 1977 bis zum 31. Dezember 1991, in der er eine berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder erhalten hat nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

Der am 13. 1937 geborene Kläger erhielt von November 1977 bis Dezember 1991 eine berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in Höhe von zuletzt 341,66 DM. Daneben war er von 1979 bis 1990 als Dozent freiberuflich tätig. Auf seinen Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften als

Ballettmitglied vom 25. Februar 1997 hin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juni 1997 die vom Klager erzielten Arbeitsentgelte fur den Zeitraum vom 11. Mai 1967 bis 26. September 1977 und Arbeitsausfalltage vom 27. September 1977 bis 14. November 1977 fest. Die Zeit vom 11. Mai 1967 bis 31. August 1976 gelte als Zeit der Zugehorigkeit zu dem Versorgungssystem der Ballettmitglieder.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch mit der Begrundung ein, die von der Beklagten vorgenommene Kurzung der Entgelte auf die Beitragsbemessungsgrenze sei rechtswidrig.

Gegen den zuruckweisenden Widerspruchsbescheid vom 16. September 1997 hat der Klager am 01. Oktober 1997 Klage erhoben, zusatzlich geltend gemacht, die Zeit, in der er als Dozent gearbeitet habe und zusatzlich eine berufsbezogene Zuwendung erhalten habe, sei ebenfalls in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, und schriftsatzlich beantragt,

die Beklagte ur Aufhebung des urberfuhrungsbescheides vom 12. Juni 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. September 1997 ur verpflichten, einen neuen Bescheid ur unter Berucksichtigung der Ansprache des Klagers auf Rente und auf zusatzliche Altersversorgung in der Hohe, in der in der DDR die Ansprache rechtmaig erworben wurden, insbesondere ohne Begrenzung, die derzeit verfassungswidrig unter Anwendung des AAG vorgesehen ist sowie angepasst an die neuen wirtschaftlichen Verhaltnisse ur erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 07. September 1999 die Klage abgewiesen:

Soweit sich der Klager mit einer Klage gegen eine Kurzung der Arbeitsentgelte nach § 6, 7 AAG unter Berucksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze wende, sei die Klage unzulassig, da eine verbindliche Entscheidung der Beklagten nicht vorliege. Diese habe erst der Rentenversicherungstrager zu treffen. Dies habe das Bundessozialgericht ur BSG ur bereits 1996 erkannt ([4 RA 7/95](#)).

Soweit der Klager die Einbeziehung der Zeit des Bezugs einer berufsbezogenen Zuwendung fur Ballettmitglieder als Zugehorigkeit zum Zusatzversorgungssystem geltend mache, sei die Klage zulassig, jedoch nicht begrundet. Nach der Rechtsprechung des BSG ([4 BS 4/93](#)) habe es sich bei der berufsbezogenen Zuwendung nicht um eine Zusatzversorgung gehandelt. Im Einzelnen hat das Sozialgericht hierzu ausgefahrt:

"Rechtsgrundlage fur die zusatzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen war die Anordnung vom 01. September 1976 urber die Gewahrung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder. Diese Anordnung ist im Juni 1983 durch eine neue Anordnung des Ministers fur Kultur

ersetzt worden, deren Fortgeltung bis zum 31. Dezember 1991 im Einigungsvertrag geregelt war (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H Abschn. III Nr. G.). Die vorgenannten Anordnungen sahen als berufsbezogene Zuwendungen

a) eine betriebliche Leistung als Zuwendung des Arbeitgebers bei Ausscheiden aus dem TÄrntzerberuf nach mindestens 15 Berufsjahren oder aus medizinischen GrÄ¼nden und

b) eine Zusatzversorgung durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Eintritt der InvaliditÄ¼t vor.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung Ä¼ber den 31. Dezember 1991 hinaus hat das BSG durch Beschluss vom 24. August 1994 (Az. [4 BS 4/93](#)) die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei nicht um eine Zusatzversorgung, sondern um eine "sonstige Geldzuwendung" des Arbeitgebers, die aus Betriebsmitteln finanziert worden sei und in engem Sachzusammenhang mit dem ArbeitsverhÄ¼ltnis als TÄ¼rntzer gestanden habe. Die Regelungen der Anordnung seien daher dem Arbeitsrecht zuzuordnen, der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei nicht gegeben. Dieser Rechtsauffassung schlie¼t sich das Gericht ausdrÄ¼cklich an. Der geltend gemachte Anspruch auf GewÄ¼hrung einer berufsbezogenen Zuwendung gegenÄ¼ber der Beklagten kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt durchgesetzt werden, weil die Beklagte keine arbeitsrechtlichen Funktionen gegenÄ¼ber dem KlÄ¼ger als ehemaligem Ballettmitglied zu erfÄ¼llen hat."

Gegen dieses, den BevollmÄ¼chtigten des KlÄ¼gers am 01. Oktober 1999 zugestellte Urteil haben diese am 04. Oktober 1999 Berufung eingelegt.

Das Landessozialgericht hat durch Beschluss vom 17. Dezember 1999 auf Antrag aller Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache [1 BvR 2216/96](#) abzuwarten.

Nach In-Kraft-Treten des 2. AAÄ¼G-Ä¼nderungsgesetzes haben die BevollmÄ¼chtigten des KlÄ¼gers beantragt, das Verfahren wieder aufzunehmen.

Der KlÄ¼ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus (Az. [S 13 RA 663/97](#)) sowie der Ä¼berfÄ¼hrungsbescheid vom 12.06.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1997 werden aufgehoben.

Die Berufungsbeklagte (im Folgenden Beklagte) wird verpflichtet, einen neuen Feststellungsbescheid zu erteilen, aus dem hervorgeht, dass die AnsprÄ¼che des KlÄ¼gers auf Zusatzrente aus der zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung Ä¼ber die GewÄ¼hrung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR in vollem Umfang neben seinen AnsprÄ¼chen aus der gesetzlichen Rentenversicherung berÄ¼cksichtigt werden, damit die Berechnung der

Alterssicherungsansprüche, insbesondere ohne die derzeit durch das AAÖG umgesetzte verfassungswidrige Begrenzung der Altersversorgung erfolgen und eine Vollversorgung gewährleistet werden kann.

Die Beklagte wird verpflichtet, die bbZ-Leistungszeiten des Klägers vom 27.09.1977 bis 31.12.1991 als AAÖG-Zeiten anzuerkennen und über die anerkannten Zeiten einen neuen Feststellungsbescheid zu erteilen.

Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und durch das Bundesverfassungsgericht für bestätigt.

Die Klageerweiterung zweiter Instanz in dem Antrag zu 2. (Systementscheidung) sei nicht sachdienlich.

Der Bevollmächtigte des Klägers ist mit Schreiben vom 04. Januar 2002 auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die Berufung durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter zurückzuweisen und hat hierzu mit Schriftsatz vom 09. Januar 2002 Stellung genommen.

Wegen des Sachverhalts im obigen wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten zur Versicherungsnummer 101, die Gegenstand der Beratung gewesen ist, sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulässig. Der Senat konnte über sie durch Beschluss gemäß [ÄS 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu gehört worden sind.

Die Berufung ist nicht begründet.

Soweit der Kläger nunmehr in seinem Klageantrag zu 2. begehrt, neben seinen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung von der Beklagten Leistungen aus dem geschlossenen Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder zu beziehen, liegt darin keine Klageänderung in der Form der Klageerweiterung, da der Kläger schon vor dem Sozialgericht beantragt hatte, ihm Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Versorgung der Balletttänzer zu gewähren, sich also auch erstinstanzlich bereits gegen die so genannte Systementscheidung gewendet hat. Das Sozialgericht hat hierüber auch entschieden und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn es gibt für diese Regelungen keine gesetzliche Grundlage,

weshalb einfach-rechtlich ein solcher Anspruch gegen die Beklagte nicht besteht. Insoweit wendet sich der Klager gegen die berfhrung seiner Ansprche in die gesetzliche Rentenversicherung und stellt damit erneut die so genannte Systementscheidung in Frage, die vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen [1 BvL 32/95](#) und [1 BvR 2105/95](#) am 28. April 1999 besttigt wurde. Darber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss in Sachen einer ebenfalls vom hiesigen Bevollmchtigten vertretenen Klagerin festgestellt, dass insbesondere auch die Versorgung der Ballettmitglieder verfassungskonform geschlossen wurde (Bundesverfassungsgericht vom 02. Juli 2002  [1 BvR 1944/97](#) -).

Im brigen, nmlich insoweit das Sozialgericht zutreffend darlegt, es liege eine arbeitsrechtliche Streitigkeit vor, sieht der Senat von einer weiteren Darlegung der Entscheidungsgrnde ab, da er die Berufung aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung als unbegrndet zurckweist ([ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ 193 SGG](#); dem Klager oder seinem Bevollmchtigten Kosten gem [ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) aufzuerlegen, ist im Verfahren nach [ 153 Abs. 4 SGG](#) nicht mglich, weil dies den Hinweis auf Rechtsmissbrauch in einem Termin voraussetzt. Es erscheint nicht prozesskonomisch, lediglich hierfr einen Termin anzuberaumen ([ 192 Abs. 1 Ziffer 2 SGG](#)), vielmehr ist das vom Senat gewhlte Beschlussverfahren eher geeignet, der Klagerin eine mgliche Belastung mit entsprechenden Kosten zu ersparen.

Fr die Zulassung der Revision liegt keiner der in [ 160 SGG](#) bezeichneten Grnde vor.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024